



ALLMEND-REGLEMENT DER BÜRGERGEMEINDE BIEZWIL

A Allgemeines

- § 1**
- 1**
Das Allmend-Reglement regelt die Verpachtung, den Gebrauch und den Unterhalt des Allmend- und Rodungslandes.
- 2**
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.
- 3**
Der Bürgerrat hat die Oberraufsicht über die Einhaltung des Allmend-Reglements.

- § 2**
- 1**
Als Landwirtschaftsbetriebe gelten Betriebe, welche die gesetzlichen Erfordernisse für Direktzahlungen erfüllen.
- 2**
Wer Allmendland pachten will, ermächtigt den Bürgerrat zur Einsichtnahme in die notwendigen Akten, u.a. in die Betriebsdaten gemäss GELAN. Dabei werden die letzten drei Jahre berücksichtigt.

B Zuteilung des Bürgerlandes

- § 3**
- 1**
Das Bürgerland kann nur von Bürgern gepachtet werden, welche in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hauptbetriebsstandort in Biezwil ist. Neue Betriebe haben erst auf Beginn der nächsten Pachtperiode Anspruch auf Allmendland.
- 2**
Keinen Anspruch auf Pachtland haben:
- Betriebsleiter, welche das AHV-Alter erreicht haben.
(Mit einem Antrag an den Bürgerrat kann um eine Ausnahme ersucht werden, wenn die Betriebsübergabe an ein Familienmitglied mit der erforderlichen Ausbildung vorgesehen ist.)
 - Betriebsleiter, welche eigenes Land verpachten. Der Bürgerrat entscheidet über begründete Ausnahmen.
- 3**
Allmendland in Unterpacht zu geben ist nicht gestattet.
- 4**
Bei anerkannten Betriebsgemeinschaften gelten die einzelnen Gesellschafter als Einzelbetriebe. Bei Familienbetrieben (Generationen-Gemeinschaften) und Gemeinschaften mit direkter Erblinie kann nur ein Familienmitglied Anspruch auf Bürgerland anmelden. (BG Standorte < 15 km).



- § 4**
- 1
Vor der periodischen Zuteilung wird das Allmendland durch den Bürgerrat in Parzellen eingeteilt, ausgemessen und geschätzt sowie auf den Allmendplänen festgehalten.
 - 2
Die Zuteilung des Allmendlandes erfolgt durch den Bürgerrat (Bei einer Betriebsübergabe oder einer Neugründung auf Gesuch). Dabei werden die bisherige bewirtschaftete Allmendfläche und die Lage der Parzellen berücksichtigt. Es wird Acker- und Grasland zugeteilt. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
 - 3
Bei der Neuzuteilung von zurückgegebenem Allmendland (z.B. bei Erreichen des AHV-Alters) werden die Grösse der bisherigen bewirtschafteten Allmendfläche und die Lage der neuen Parzellen nach Möglichkeit berücksichtigt.

C Pachtbeginn und Pachtdauer

- § 5**
- 1
Das Allmendland wird jeweils auf die Dauer von 6 Jahren verpachtet. Pachtbeginn ist der 1. November.
 - 2
Ein Jahr vor dem Ablauf der Pachtperiode kann auf Beschluss des Bürgerrates die bevorstehende Neuzuteilung des Allmendlandes auf weitere 6 Jahre verschoben werden.

D Bewirtschaftung des Allmendlandes

- § 6**
- 1
Die Pächter sind verpflichtet, das Allmendland in kulturfähigem Zustand zu halten. Änderungen in der bisherigen Bewirtschaftung, welche über die Pachtzeit hinaus von wesentlicher Bedeutung sind, darf der Pächter nur mit schriftlicher Zustimmung des Bürgerrates vornehmen.
- § 7**
- 1
Die Nebenflächen wie Strassenborde, Wegbankette, Zufahrtswege usw., sind von Unkraut frei zu halten und zu pflegen. Verschmutzte Wege und Schächte sind unverzüglich zu reinigen, ansonsten ist der Bürgerrat berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Pächters zu veranlassen. (Flurreglement der EG Biezwil)
 - 2
Die Marksteine sind stets frei und sichtbar zu halten und dürfen nicht ausgefahren werden. Ausgefahrene Marksteine werden auf Kosten des Pächters neu gesetzt.
 - 3
Hecken dürfen nicht entfernt werden und müssen vom Pächter gemäss Heckenreglement der Bürgergemeinde gepflegt werden.
- § 8**
- 1
Bei der Bewirtschaftung des Landes in den Schutzzonen S I, S II, und S III müssen die Bestimmungen, wie sie im Schutzzonenreglement definiert sind, eingehalten werden. (Insbesondere gilt für die Schutzzone S I ein Ackerbau- und Düngeverbot.)



2
Entschädigungen jeglicher Art für Parzellen, welche sich in Schutzzonen befinden, gehören der Bürgergemeinde. Der Pachtzins wird für diese Parzellen entsprechend angepasst.

3
Zusätzliche Auflagen werden in den einzelnen Pachtverträgen aufgeführt.

E Auflösung des Pachtverhältnisses

§ 9 1
Dem Bürgerrat steht die vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses gestützt auf Art. 17 LPG zu, bei:

- Wegzug des Pächters
- Aufgabe der Landwirtschaft
- Verstössen gegen dieses Reglement gemäss § 6 + § 7
- Nichtbezahlung des Pachtzinses

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate und erfolgt per 1. April oder 1. November.

§ 10 1
Wird vor Ablauf der Pachtperiode Land zurückgegeben, kann der Bürgerrat dieses bis zum Ende der Pachtperiode unter Anwendung der § 4 + § 5 weiter verpachten. Die dazu notwendige Ausnahmegewilligung wird beim Volkswirtschaftsdepartement (Amt für Landwirtschaft) eingeholt.

2
Entsprechend ausgebildete Familienmitglieder mit Fähigkeitsausweis sind als Betriebsnachfolger berechtigt, die Pacht bis zum Ablauf der Pachtzeit weiterzuführen (auf Gesuch).

F Pachtzins

§ 11 1
Der Pachtzins ist jeweils jährlich per 31. Oktober fällig, zahlbar innert 30 Tagen. Bei verspäteter Zahlung wird ab dem 31. Tag ein Verzugszins von 5 % p.a. berechnet.

2
Der Pachtzinssatz wird regelmässig überprüft. Ändern sich die gesetzlichen Grundlagen für die Pachtzinsberechnung (Pachtzinsverordnung), werden die Zinsen auf das nächstfolgende Pachtjahr angepasst.

G Schlussbestimmungen

§ 12 1
Dieses Reglement tritt auf den 1. November 2022 in Kraft. Sämtliche bisherigen Beschlüsse und Reglemente werden durch das vorliegende neue Reglement aufgehoben.

2
Bei Mutationen (Betriebsübergabe, Landzuteilung, etc.) gilt das Reglement ab neuem Pachtvertrag.



BÜRGERGEMEINDE BIEZWIL

ALLMEND-REGLEMENT

4/4

3

Das Reglement ist Bestandteil des Pachtvertrages.

4

Das Allmend-Reglement der Bürgergemeinde Biezwil kann bei agrarpolitischen Änderungen auf Ebene Bund und/oder Kanton den neuen Vorschriften und Weisungen auf Antrag des Bürgerrates jederzeit geändert werden.

Biezwil, Oktober 2018

GENEHMIGT DURCH DEN BÜRGERRAT: AM 22. OKTOBER 2018

DER GEMEINDEPRÄSIDENT:

THOMAS RITZ

DER GEMEINDESCHREIBER:

WERNER ISCH

GENEHMIGT DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG: AM 26. NOVEMBER 2018

DER GEMEINDEPRÄSIDENT:

THOMAS RITZ

DER GEMEINDESCHREIBER:

WERNER ISCH